

Trennung rechtlich durchdenken

Entscheidungen zum Aufenthaltsbestimmungsrecht – Beispiele aus der Rechtsprechung

erstellt am 30.09.22 von Julia Matthäi Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Die folgenden Gerichtsentscheidungen betreffen Einzelfälle, können aber als Orientierung dienen.

1. Das Kind möchte beim anderen Elternteil leben

Der **Kindeswille** kann für einen Aufenthaltswechsel des Kindes zum anderen Elternteil entscheidend sein – so etwa bei einem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall, bei dem ein 11-jähriges Kind künftig bei seinem Vater in einer anderen Stadt leben wollte, obwohl es seit der Geburt überwiegend von der Mutter betreut und erzogen wurde. Hier war der Kindeswille ausschlaggebend für eine **Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts** auf den Vater (> [BVerfG 27.6.2008 – 1 BvR 311/08](#)).

2. Umzug mit dem Kind an einen weiter entfernten Ort oder ins Ausland

Können sich die Eltern nicht darüber einigen, ob der **hauptbetreuende Elternteil mit dem Kind** an einen weit entfernten Ort oder ins Ausland ziehen darf, wird das Gericht, um zu einer **Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht** zu kommen, folgende **Kindeswohlkriterien** sorgfältig prüfen und abwägen (> [BGH 28.4.2010 – XII ZB 81/09](#)):

- Erziehungseignung der Eltern
- Bedeutung der Betreuungs- und Erziehungskontinuität
- Bindungen des Kindes an beide Eltern
- Ermöglichung und Förderung des Umgangs mit dem anderen Elternteil
- Bedeutung des bisherigen sozialen Umfeldes des Kindes
- Lebensumstände am neuen Wohnort
- Beziehung des Kindes zum neuen Wohnort bzw. Staat (z. B. Vertrautheit mit Sprache und Kultur im fremden Staat, Staatsangehörigkeit des Kindes)
- Wille des Kindes

Ein Umzug des Kindes mit dem bisher hauptbetreuenden Elternteil ins Ausland kann für das Wohl des Kindes besser sein als ein Wechsel zum anderen Elternteil. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn das Kind eine starke Bindung zum bisher hauptbetreuenden Elternteil hat. Dann ist auch hinzunehmen, dass der Umgang zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil künftig möglicherweise deutlich erschwert wird.

Möchte hingegen der hauptbetreuende Elternteil mit dem Kind auch deshalb umziehen, um den Umgang mit dem anderen Elternteil zu verhindern, spricht dies gegen seine Erziehungseignung. In diesem Fall kann für das Kind ein Wechsel zum anderen Elternteil besser sein.

3. Umzug beim paritätischen Wechselmodell

Lässt sich ein einvernehmlich praktiziertes **Wechselmodell** nach dem Umzug eines Elternteils aufgrund der großen Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern nicht mehr aufrechterhalten und beantragen beide Elternteile das **Aufenthaltsbestimmungsrecht**, dann ist dieses dem Elternteil zu übertragen, bei dem das **Kindeswohl** besser verwirklicht wird (OLG Brandenburg 6.5.2016 – 10 UF 7/16). Die Entscheidung des Familiengerichts führt dann zum **Wechsel des Betreuungsmodells**, nämlich von der geteilten Betreuung hin zum **Residenzmodell** mit einem hauptbetreuenden Elternteil und einem Umgangselternteil.

Gefördert vom: